

Aktenzeichen:

9 RV 1032/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 23. August 1957

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 23. August 1957

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom  
18. Oktober 1955 wird aufgehoben. Die Sache wird  
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das  
Landessozialgericht Berlin zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

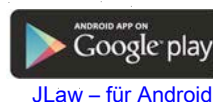
Der Kläger erhält Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 40 v.H. Er begehrt Rente wegen völliger Erwerbsunfähigkeit und Anerkennung weiterer Leiden als Wehrdienstschädigungen. Sein Einspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG.) Berlin, 38. Kammer, hat durch Urteil vom 17. September 1954 die Klage, die mit dem 1. Januar 1954 von Versorgungsgericht Berlin übergegangen war, abgewiesen, weil der Kläger weder Anspruch auf Anerkennung weiterer Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen, noch auf eine Rente nach einer höheren MdE. als 40 v.H. habe.

Auf die Berufung des Klägers hob das Landessozialgericht (LSG.) Berlin das Urteil des SG. Berlin, 38. Kammer, auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das SG. zurück. Es führte aus, der Senator für Arbeit und Sozialwesen habe für das SG. Berlin 25 ordentliche und 13 Kammern auf Zeit errichtet. Er habe damit § 210 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 4 des Berliner Ausführungsgesetzes zum SGG verletzt, weil bei 25 ordentlichen Kammern nur 12 Zeitkammern hätten errichtet werden dürfen. Durch den Verstoß werde nur die Errichtung der 38. Kammer, der letzten Kammer auf Zeit, berührt, nicht auch die Errichtung der übrigen Kammern. Das angefochtene Urteil sei von einer Kammer erlassen, die - weil nicht gesetzmäßig errichtet - rechtlich nicht existent sei und entbehre damit der durch das Gesetz vorgeschriebenen Grundlage. Dieser Mangel sei so wesentlich, daß das LSG. eine eigene Entscheidung zur Sache nicht für vertretbar halte. Revision wurde zugelassen.

Der Beklagte hat Revision eingelegt und rügt, der Errichtungsakt einer Einzelkammer sei keine von Amts wegen nachzuprüfende Grundfrage des Prozeßrechts. Infolge der Möglichkeit, eine ordentliche (= Plan-)Kammer mit einem Hilfsrichter zu besetzen (§ 11 Abs. 3 SGG) sei § 210 SGG praktisch für die Sozialgerichte völlig bedeutungslos, denn zur Zeit der Entscheidung des SG. Berlin seien fast alle Kammern mit Hilfsrichtern besetzt gewesen. Jedenfalls sei der hier vorliegende Verstoß gegen § 210 SGG unschädlich, weil der Kläger durch diese Nichtbeachtung bei der Durchsetzung seiner Ansprüche nicht beschwert sei. § 103 SGG sei verletzt, weil nicht aufge-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

klärt sei, ob die 38. Kammer ihre Spruchstätigkeit als letzte der Zeitkammern begonnen habe und damit als letzte existent geworden sei. Wenn der Errichtungsakt der 38. Kammer ein fehlerhafter Verwaltungsakt sei, so begründe dies auf Rüge der Beteiligten höchstens Anfechtbarkeit, nicht aber Nichtigkeit des Urteils. Der Beklagte hat beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung gegen die Entscheidung des SG. vom 17. September 1954 zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung keinen Antrag zur Sache gestellt. Er hält das Urteil der 38. Kammer nicht für nichtig, sondern für anfechtbar, weil die Bildung der 38. Kammer nicht rechtstheoretisch, sondern nur prozeßökonomisch zu beurteilen sei. Das LSG. hätte in der Sache entscheiden müssen. Da der Kläger im wesentlichen mit der Auffassung der Revision übereinstimmt, macht er deren Ausführungen zum Gegenstand seines Vortrags.

Die Revision des Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist zulässig, weil das LSG. sie zu Recht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist auch begründet.

Das LSG. ist zutreffend davon ausgegangen, daß die rechtmäßige Bildung einer Kammer des SG. der Nachprüfung im Rechtszuge unterliegen kann. Nach § 29 SGG entscheiden die Landessozialgerichte funktionell im zweiten Rechtszug u.a. über die Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte. Deshalb kann ein Scheinurteil eines SG. keine erstinstanzliche Entscheidung sein, die das weitere Verfahren der Berufungsinstanz trägt. Unter Urteil ist die in einem Rechtsstreit von einem gerichtsverfassungsmäßig anerkannten Gericht in bestimmter Form erlassene Entscheidung zu verstehen (Stein-Jonas, ZPO 18. Aufl. Anm. I vor 578). Ein Nichturteil liegt vor, wenn eine Behörde oder andere Stelle entschieden hat, die kein Gericht ist, d.h. kein zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmtes staatliches Organ (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., S. 319). Ein anfechtbares Urteil ist u.a. dann gegeben, wenn das gesetzmäßig bestehende Gericht bei der Entscheidung nicht vorschriftsmäßig besetzt war (§§ 551 Nr. 1, 579 Nr. 1 ZPO - Rosenberg a.a.O.).



S. 664, 87 -). "Gericht" ist hier im prozessualen Sinn als Spruchbehörde, als Rechtsprechungskörper, nicht im verwaltungsmäßigen Sinn als Gerichtsanstalt aufzufassen (Rosenberg a.a.O. S. 74; Kern, Gerichtsverfassungsrecht, 2. Aufl. § 14 B).

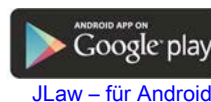
Die Bildung der Kammer hat mithin für die Entscheidung, welche die Kammer fällt, eine andere Bedeutung als die Geschäftsverteilung. Denn das Urteil einer nicht rechtmäßig gebildeten Kammer wäre ein Scheinurteil, während das Urteil einer nach der Geschäftsverteilung nicht zuständigen Kammer gültig und lediglich deshalb anfechtbar wäre, weil der Kläger seinem gesetzlichen Richter entzogen wurde. Infolgedessen hat das LSG. zu Recht geprüft, ob das Urteil des SG. nur anfechtbar oder aber ein Nichturteil ist. Das Ergebnis allerdings, zu dem die Vorinstanz bei der Prüfung der Bildung der 38. Kammer des SG. Berlin gelangt ist, gibt zu Bedenken Anlaß.

Im Sozialgerichtsgesetz ist unterschieden zwischen der Errichtung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit als Gerichtsanstalten (§§ 2, 7, 28 SGG) und der Bildung von Rechtsprechungskörpern innerhalb der Gerichtsanstalten (§§ 10, 23 Abs. 2, 31, 40, 41 Abs. 1 SGG). Die Bildung der Kammern und Senate berührt unmittelbar die Funktion der Rechtsprechung und greift in die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt ein. Sie wird nach §§ 23 Abs. 1 S. 3, Abs. 2, 25, 36 Satz 2, 48 Satz 2 SGG von der gerichtlichen Selbstverwaltung vorgenommen. Diese ermittelt die erforderliche Zahl von Kammern (und Senaten) nach dem durch die Eingänge entstandenen Bedarf unter Berücksichtigung der nach dem Haushaltsplan gegebenen Möglichkeiten zum Einsatz von Kammer- und Senatsvorsitzenden.

Wie sich aus der allgemeinen Verfügung (AV) des Senators für Arbeit und Sozialwesen vom 10. Juli 1954 (Amtsbl.f.Berlin 1954 S. 799) ergibt, hat im Jahre 1954 das SG. Berlin 38 Kammern gebildet, davon 25 ordentliche und 13 auf Zeit. Die AV selbst hat - was das LSG. verkannt hat - nur deklaratorische Bedeutung. Sie gibt die Kammern bekannt, die das SG. Berlin zur Ausgestaltung der Gerichtsanstalt für notwendig gehalten und gebildet hat. Es handelt sich insoweit weder um eine Rechts- oder Verwaltungsverordnung noch um



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



eine Organisationsanordnung, sondern um eine bloße Bekanntmachung, die weder die Errichtung der Gerichtsanstalt noch die Bildung der Rechtsprechungskörper als solche berührt.

Da das LSG. die Rechtsnatur der AV verkannte, hat es nicht gebührend geprüft, ob das SG. Berlin im Rahmen seiner gerichtlichen Selbstverwaltung gesetzmäßig Rechtsprechungskörper insbesondere die umstrittene 38. Kammer gebildet hat.

Die Einrichtungen der Rechtsprechung werden aufgebaut unter Beachtung der Gewaltenteilung (Art. 3 Bln. Verfassung, 20 Grundgesetz - GG -), der Übertragung der rechtsprechenden Gewalt auf unabhängige Richter (Art. 63, 69 Bln. Verfassung, 92, 97 Abs. 1 GG), der Ständigkeit (Art. 67 Bln. Verfassung, 101 GG) und der Selbstverwaltung der Gerichte (Kern, a.a.O. §§ 6, 16 A, 17; vgl. auch: BVerfGE. 2 S. 307 (316,319,320), Schorn, Die Präsidialverfassung der Gerichte aller Rechtswege, S. 62 bis 64, 76). Von diesen Grundsätzen her betrachtet besteht bei den Sozialgerichten kein Unterschied zwischen ordentlichen Kammern und Zeitkammern als Gerichte im Sinne von Spruchbehörden. Sie unterscheiden sich auch nicht in den Vorschriften über ihre Besetzung.

Nach § 12 SGG wird jede Kammer mit einem Vorsitzenden und zwei Sozialrichtern als Beisitzern tätig. Nach §§ 3, 9 SGG ist der Vorsitzende Berufsrichter. Die Berufsrichter werden auf Lebenszeit ernannt (§ 11 Abs. 1 SGG). Gemäß § 11 Abs. 3 SGG (§ 10 Abs. 2 GVG) können nach § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 SGG befähigte Personen ohne Ernennung auf Lebenszeit als Hilfsrichter bestellt werden. Auch diese Hilfsrichter sind Berufsrichter im Sinne des § 3 Abs. 1 SGG und können damit als Vorsitzende (§ 9 SGG) in ordentlichen Kammern nach § 12 Abs. 1 SGG tätig werden. Für die Zeitkammern ist in § 210 Abs. 2 SGG wiederholt worden, daß ein Hilfsrichter in ihnen den Vorsitz führen kann. Ordentliche und Zeitkammern unterscheiden sich also in der Besetzung nicht. Kammern mit Hilfsrichtern als Vorsitzenden können sowohl bis 31. Dezember 1958 (§ 210 Abs. 1 Satz 2 SGG) als Zeitkammern oder ordentliche Kammern, als auch nach diesem Zeitpunkt (§§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 1 SGG) als ordentliche Kammern bestehen.



- 6 -

Es bleibt zu prüfen, welche Bedeutung § 210 SGG für die Einteilung der Kammern in ordentliche und in Kammern auf Zeit zukommt. Diese Vorschrift macht die Zahl der Kammern auf Zeit von derjenigen der Plankammern abhängig. Sie hat ihrem Wortlaut und Zweck nach größere Bedeutung als lediglich die einer Ordnungsvorschrift.

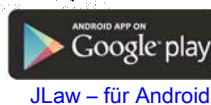
Nach der Begründung zum Entwurf des § 210 SGG waren die infolge Fehlens der Rekurs- und Revisionsinstanz angewachsenen Rückstände der Anlaß für die Errichtung zusätzlicher Kammern (und Senate) auf Zeit. Die ähnliche Einrichtung der Hilfssenate des früheren Reichsversorgungsgerichts kann allerdings nicht zur Auslegung des § 210 SGG herangezogen werden. Denn dem § 32 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922, der bestimmte, daß die Zahl der Hilfssenate beim Reichsversorgungsgericht nicht größer als die Zahl der ordentlichen Senate sein durfte, lag die Erwägung zugrunde, daß der Schwerpunkt der rechtsbildenden Tätigkeit bei den ordentlichen Senaten liege und daß im Hinblick auf die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung die Zahl der Hilfssenate nicht die der ordentlichen übersteigen dürfe (Fuisting, VerwVG. 1922, Anm. zu § 32). Bei den Zeitkammern der Sozialgerichte hingegen steht nicht so sehr die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Vordergrund, sondern die schnelle Gewährung von Rechtsschutz im Einzelfall. Auch waren die Hilfssenate beim Reichsversorgungsgericht anders besetzt als die ordentlichen Senate (siehe § 32 Abs. 2 im Gegensatz zu § 27 Abs. 2 a.a.O.), während die Zeitkammern die gleiche Besetzung wie die ordentlichen Kammern aufweisen.

Die Bestimmung des § 210 SGG ist einmal haushaltsrechtlicher Natur, indem sie den Ländern die Verpflichtung auferlegt, in ihren Haushaltsplänen ein bestimmtes Zahlenverhältnis zwischen dem Bedarf für ordentliche und Zeitkammern herzustellen und beizubehalten. Darüber hinaus hat § 210 SGG aber auch rechtsstaatlichen Inhalt: die Vorschrift soll nicht nur schnellen Rechtsschutz, sondern auch eine Sicherung dafür gewährleisten, daß die Sozialgerichte durch die für die ersten fünf Jahre ihrer Tätigkeit zu-

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gelassene Einrichtung von Zeitkammern nicht ihre Eigenschaft als ständige und unabhängige Gerichte einbüßen.

Dadurch, daß bis längstens 31. Dezember 1958 auf je zwei ordentliche Kammern eine Kammer auf Zeit kommen darf, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß er den rechtsstaatlichen Bedenken, die gegen die Bildung von Gerichtskörpern auf Zeit grundsätzlich bestehen, Rechnung trägt. Die zeitlich und zahlenmäßig unbeschränkte Zulassung von Zeitkammern könnte die Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 GG) und die Stetigkeit der Rechtsprechung (Art. 101 GG) gefährden. Die Verwaltung könnte in die Rechtsprechung eingreifen, indem sie auch aus Gründen, die nicht durch die Erfordernisse der Rechtspflege gegeben sind, die der gerichtlichen Selbstverwaltung vorbehaltene Bildung der Gerichtskörper beeinflusst oder hintanhält. Auch die Stetigkeit der Rechtsprechung könnte berührt werden, wenn die Zeitkammern der Zahl nach gegenüber den ordentlichen Kammern erheblich überwiegen und dadurch die Schaffung einer Gerichtsbarkeit mit bleibender Besetzung verhindert würde. Diese Bedenken gegen die Zeitkammern sind wegen des übergroßen Arbeitsüberhangs aus der Vergangenheit und des dadurch entstandenen zusätzlichen Bedarfs an Richterkräften vorübergehend zurückgestellt worden. Den besonderen Verhältnissen wird durch die zeitliche Begrenzung bis zum 31. Dezember 1958 und die Bestimmung eines Zahlenverhältnisses zwischen Zeitkammern und ordentlichen Kammern Rechnung getragen.

Der Gesetzgeber hat bei dieser Regelung aber nichts für die Fälle bestimmt, in denen die Zahl der ordentlichen Kammern nicht durch die Zahl 2 teilbar ist. Insoweit besteht eine Lücke im Gesetz, die von der Rechtsprechung im Wege der Auslegung geschlossen werden muß.

Wenn es sich hier auch um schwerwiegende rechtsstaatliche Gründe handelt, die zu dieser gesetzlichen Regelung geführt haben, so ist im vorliegenden Fall auch zu berücksichtigen, daß rein rechnerisch die zulässige Zahl um die Größe  $1/2$  überschritten ist. Da beim SG. Berlin s.Z. 25 ordentlichen Kammern 13 Kammern



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf Zeit gegenüberstanden, bedeutet  $1/2$ , an der Zahl 25 gemessen, eine unbedeutende Überschreitung, die auch für rechtsstaatliche Erwägungen die gesetzliche Relation zwischen den beiden Arten von Kammern nicht wesentlich berührt. Bei dieser Auslegung des § 210 SGG widerspricht die Bildung der 38. Kammer beim SG. Berlin noch nicht dem Gesetz.

Außer dem vorstehend behandelten angeblichen Verstoß gegen § 210 SGG hat das LSG. bei der Bildung der Kammern und ihrer Verteilung auf die Vorsitzenden durch die Organe des SG. Berlin keine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen festgestellt. Eine solche ist auch nicht erkennbar. Der aufsichtführende Richter und das Präsidium des SG. Berlin konnten daher von der Gesamtzahl von 38 Kammern ausgehen. Die Unterscheidung in ordentliche und Zeitkammern spielt hierbei für den Bildungsakt und die Verteilung der Kammern keine Rolle; denn die Bildung, Besetzung und das Tätigwerden der Kammern als Spruchbehörde ist bei ordentlichen und Zeitkammern gleich. Die in dieser Hinsicht ohne Gesetzesverstoß errichteten Kammern sind Rechtsprechungskörper im Sinne der Berliner Verfassung und der §§ 1, 8 SGG. Als Spruchbehörde ist jede Kammer, gleichgültig ob ordentliche oder Zeitkammer, selbständiges und unabhängiges Gericht. Da das LSG. dies bezüglich der 38. Kammer verkannt hat, unterliegt sein Urteil der Aufhebung.

Das Urteil läßt sich auch nicht deshalb im Ergebnis aufrechterhalten, weil die 38. Kammer zur Zeit des Urteilsspruchs nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen wäre. Dies würde einen wesentlichen Mangel im Verfahren des SG. darstellen und könnte die Zurückverweisung an das SG. begründen (§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Insoweit hat das LSG. jedoch keine Feststellungen getroffen, so daß davon ausgegangen werden muß, daß die 38. Kammer personell ordnungsgemäß besetzt war. Demgemäß hatte das LSG. über das Urteil einer wirksam gebildeten und ordnungsgemäß besetzten Kammer im Berufungszug zu entscheiden. Es hätte daher ein Sachurteil und nicht ein Prozeßurteil fällen müssen.

Bei der nunmehr gemäß § 170 Abs. 2 SGG bestehenden Möglichkeit,



in der Sache selbst zu entscheiden, hat der Senat wegen der Notwendigkeit weiterer Feststellungen den Streitfall nicht für entscheidungsreif angesehen und ihn deshalb an das LSG. zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten, auch der Revisionsinstanz, bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)